

Repräsentationssatzung der Kreisstadt St. Wendel

Aufgrund der §§ 12 und 35 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840). hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kreisstadt St. Wendel erlässt die nachfolgende Satzung zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung von Gratulationen und Ehrungen sowie die Veranstaltung von Seniorenfeiern und Neujahrsempfängen und die damit zusammenhängende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel gratuliert durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder einen/ einer von ihm/ ihr Beauftragte/n
 - Einwohnerinnen / Einwohnern der Kreisstadt St. Wendel zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jährlich,
 - Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Gnaden und Kronjuwelenhochzeit.
- (2) Bei Geburten gratuliert die Kreisstadt St. Wendel den Eltern/ der Mutter.
- (3) In weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören Gratulationen, Ehrungen und Anerkennungen
 - ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen

§ 2 Art der Ehrung und Präsente

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder ein/ eine von ihm/ ihr Beauftragte/r gratuliert und ehrt mit einem offiziellen Schreiben nebst einem kleinen Präsent. Die Finanzierung der Präsente wird aus dem Haushalt der Kreisstadt St. Wendel sichergestellt. Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Seniorenfeiern

Seniorinnen/ Senioren werden durch die Kreisstadt St. Wendel auf Gemeindebezirksebene jährlich zu einem Seniorennachmittag eingeladen. Die Festlegung der Mindestaltersgrenze erfolgt auf Ebene der einzelnen Gemeindebezirke durch die jeweiligen Ortsräte. Die Einladung erfolgt durch den/die jeweilige/n Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin.

§ 4 Neujahrsempfang

Zu Beginn jeden Jahres lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, Politik, Wirtschaft, Kirche und Kunst sowie einen Querschnitt aus den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu einem Neujahrsempfang ein. Dieser findet regelmäßig in der zweiten oder dritten Kalenderwoche statt.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Kreisstadt St. Wendel ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den vorstehenden repräsentativen Veranstaltungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

St. Wendel, den 18.12.2018

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel
Peter Klär